

0972

9. Juni 1980

5. Die Bundeskanzlei und die Departemente werden angehalten, die Grundsatze insbesondere bei der Herausgabe von Publikationen und im Amtverkehr zu beachten.

Protokollauszug an:

Berechtigung zum Tragen der Titel "Staatssekretär", "Botschafter", "Minister" bzw. einer konsularischen Amtsbezeichnung nach dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst. Interner Bundesratsbeschluss

Bundeskanzlei. Antrag vom 28. Mai 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 5. Juni 1980 (Beilage)
 Bundeskanzlei. Stellungnahme vom 6. Juni 1980 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 6. Juni 1980
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 5. Juni 1980 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 30. Mai 1980
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag der Bundeskanzlei und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Grundsätzlich fällt die Berechtigung zum Tragen eines diplomatischen Titels oder einer konsularischen Amtsbezeichnung dahin, wenn die Voraussetzungen, die zu dessen Verleihung führten, zu bestehen aufhören.
2. Beim Hinüberwechseln in ein neues Amt, zu dessen Ausübung kein diplomatischer Titel bzw. keine konsularische Amtsbezeichnung vorgesehen ist, verliert der in Frage kommende Beamte/ständige Angestellte seinen diplomatischen Titel bzw. seine konsularische Amtsbezeichnung und übernimmt diejenige Amtsbezeichnung, die seiner neuen Funktion entspricht.
3. Beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst kann der Träger eines diplomatischen Titels bzw. einer konsularischen Amtsbezeichnung diesen bzw. diese rein persönlich mit dem Präfix "alt" aus Courtoisiegründen weiterverwenden, wobei jedoch jegliche Benützung vermieden werden muss, die den fälschlichen Eindruck erwecken könnte, er sei immer noch Repräsentant des Bundes.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Volkswirtschaftsdepartement werden beauftragt, die Amtsinhaber bei der Verleihung der drei genannten diplomatischen Titel bzw. der konsularischen Amtsbezeichnung über diese Grundsätze zu informieren.



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
CANCELLERIA - 2 - CONFEDERAZIONE SVIZZERA

5. Die Bundeskanzlei und die Departemente werden angewiesen, diese Grundsätze insbesondere bei der Herausgabe von Publikationen und im Amtsverkehr zu beachten.

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Fu) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug
- EDI 3 " "
- EJPD 3 " "
- EMD 4 " "
- EFD 7 " "
- EVD 5 " "
- EVED 5 " "
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

An den Bundesrat

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. W. Müller



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 28. Mai 1980
 101.1 Fu/Sp

An den B u n d e s r a t

Berechtigung zum Tragen der Titel "Staatssekretär",
 "Botschafter", "Minister" und "Konsul" nach dem
 Ausscheiden aus dem Bundesdienst

- 1 In jüngster Zeit ist bei verschiedenen Gelegenheiten (Herausgabe des Staatskalenders, Wahlgeschäfte) die Berechtigung zum Tragen der Titel "Staatssekretär", "Botschafter" und "Minister" usw. diskutiert worden. Dabei ging es nicht um die Verleihung dieser Titel, die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 (AS 1964 435), im Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010), in der Beamtenordnung 3 (SR 172.221.103) und in anderen Erlassen geregelt ist, sondern um die Titelführung nach dem Ausscheiden der Amtsinhaber aus dem Bundesdienst. Bei diesen Diskussionen, so an der Generalsekretärenkonferenz vom 14. März 1980, ist festgestellt worden, dass es an klaren Grundsätzen zu dieser Frage fehlt. Im Auftrag des Bundesrates hat es die Bundeskanzlei übernommen, die Problematik zu klären und allgemein anwendbare Richtlinien in Vorschlag zu bringen.

Im Vorverfahren sind das EDA und das EVD konsultiert worden; den Bemerkungen dieser Stellen wurde Rechnung getragen.

- 2 Die Verleihung eines der erwähnten Titel durch die zuständige Behörde des Bundes setzt immer ein öffentliches bzw. dienstliches Interesse voraus. Auf diese Weise ist die Titelverleihung immer mit einer Tätigkeit bzw. einer Funktion im öffentlichen Dienst - und zwar in einem die auswärtigen Angelegenheiten im weitesten Sinne betreffenden - verknüpft. Scheidet nun der im Departement für auswärtige Angelegenheiten (Zentrale oder Aussendienst) oder im Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Aussenwirtschaft) tätige Amtsinhaber aus diesem Dienst aus, so entfällt auch das öffentliche Interesse, das die Titelverleihung rechtfertigte. Dieser Grundsatz wird ausdrücklich festgelegt in Art. 7 Abs. 1 Satz 3 der Beamtenordnung 3 und lautet wie folgt: "Die Berechtigung zum Tragen des Titels fällt dahin, wenn die Voraussetzungen, die zu dessen Verleihung führten, zu bestehen aufhören." Dieser Grundsatz sollte allgemein angewendet werden.
- Der aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Amtsinhaber verliert
- 3 Beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst bzw. auswärtigen Dienst im weitesten Sinne können verschiedene Fälle unterschieden werden:
- 31 Der Amtsinhaber tritt in den Ruhestand, sei es infolge des Erreichens der Altersgrenze, sei es vorzeitig, z.B. aus Gesundheitsgründen. Der Zurückgetretene übt keine Erwerbstätigkeit mehr aus.
Der Amtsinhaber seinen bisherigen Titel und übernimmt denjenigen, der seiner neuen Funktion entspricht. Eine Titelakkumulation ist ausgeschlossen, es wäre demnach nicht zulässig, z.B. als Direktor des BICA oder als Schulratspräsident
- 32 Der Amtsinhaber tritt in den Ruhestand, übt aber noch einen anderen Beruf oder ein anderes Gewerbe aus.
noch einen diplomatischen oder konsularischen Titel zu führen
- 33 Der Amtsinhaber scheidet aus dem Dienst beim Departement für auswärtige Angelegenheiten oder beim Bundesamt für Aussenwirtschaft aus und übernimmt ein anderes Amt in der Bundesverwaltung (z.B. Direktion eines Bundesamtes).

- 3 -

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, die folgenden Grundsätze betreffend die Berechtigung zum Tragen der Titel "Staatssekretär", "Botschafter", "Minister" und "Konsul" in der Form eines internen Bundesratsbeschlusses zu beschliessen:

34 Der Amtsinhaber scheidet aus dem Bundesdienst aus, um ein anderes Amt (z.B. in der Nationalbank, im Kanton usw.) zu übernehmen oder einen anderen Beruf (z.B. Direktor oder Verwaltungsrat in Industrie, Handel oder im Dienstleistungssektor) oder ein Gewerbe (z.B. Advokatur) auszuüben.


Für diese Fälle schlagen wir - auf Empfehlung des EVD - folgende Regelungen vor:

- Der pensionierte Amtsinhaber und der aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Amtsinhaber (Ziff. 31, 32, 34) sind berechtigt, den diplomatischen oder konsularischen Titel rein persönlich mit dem Präfix "alt" weiter zu verwenden. Untersagt ist jegliche Benützung des Titels, die den Eindruck erwecken könnte, der Träger des Titels sei immer noch Repräsentant des Bundes.

Der aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Amtsinhaber verliert demnach die Berechtigung zum Tragen des bisherigen Titels. Es wäre also nicht mehr zulässig, dass ein Direktionsmitglied der Nationalbank oder ein Repräsentant der Uhrenindustrie einen diplomatischen Titel führt.

- Beim Uebertritt aus dem auswärtigen Dienst (EDA, BAWI) in ein anderes Amt der Bundesverwaltung (Ziff. 33) verliert der Amtsinhaber seinen bisherigen Titel und übernimmt denjenigen, der seiner neuen Funktion entspricht. Eine Titelumulation ist ausgeschlossen. Es wäre demnach nicht zulässig, z.B. als Direktor des BIGA oder als Schulratspräsident noch einen diplomatischen oder konsularischen Titel zu führen.

Der Bundeskanzler:


i.V. Dr. W. Buser

Mittheilung an: EDA, EJPD, EFD, EVD

Mittheilung an alle Departemente

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, die folgenden Grundsätze betreffend die Berechtigung zum Tragen der Titel "Staatssekretär", "Botschafter", "Minister" und "Konsul" in der Form eines internen Bundesratsbeschlusses zu beschliessen:

1. Grundsätzlich fällt die Berechtigung zum Tragen eines diplomatischen oder konsularischen Titels dahin, wenn die Voraussetzungen, die zu dessen Verleihung führten, zu bestehen aufhören.
2. Insbesondere ist die Titelkumulation auszuschliessen. Dementsprechend verliert beim Hinüberwechseln in ein anderes Amt, zu dessen Ausübung kein diplomatischer oder konsularischer Titel vorgesehen ist, der in Frage kommende Beamte seinen früheren Titel und übernimmt denjenigen, der seiner neuen Funktion entspricht.
3. Beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst kann der Träger eines diplomatischen oder konsularischen Titels diesen rein persönlich mit dem Präfix "alt" aus Courtoisiegründen weiterverwenden, wobei jedoch jegliche Benützung vermieden werden muss, die den fälschlichen Eindruck erwecken könnte, er sei immer noch Repräsentant des Bundes.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Volkswirtschaftsdepartement werden beauftragt, die Amtsinhaber bei der Verleihung der vier genannten Titel über diese Grundsätze zu informieren.
5. Die Bundeskanzlei und die Departemente werden angewiesen, diese Grundsätze insbesondere bei der Herausgabe von Publikationen und im Amtsverkehr zu beachten.

BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:


i.V. Dr. W. Buser

Zum Mitbericht an: EDA, EJPD, EFD, EVD

Protokollauszug an alle Departemente

a.221.51. - MS/sh

3003 Bern, den 5. Juni 1980

AusgeteiltAn den BundesratM i t b e r i c h t

zum Antrag der Bundeskanzlei vom 28. Mai 1980
betreffend Berechtigung zum Tragen von Titeln

Im Sinne einer Klarstellung zu Ziffer 34, letzter Absatz auf Seite 3, machen wir darauf aufmerksam, dass zu unterscheiden ist zwischen Amtsbezeichnung und Titel.

Zu den Amtsbezeichnungen gehören gemäss BRB über die Einreihung und der Aemter der Beamten (Aemterklassifikation) vom 18. Oktober 1972 (SR 172.221.111.1) u.a. die Bezeichnungen "Direktor", "stellvertretender Direktor", "Vizedirektor" (Art. 7), aber auch die Bezeichnungen "Generalkonsul", "Konsul", "Vizekonsul" (Art. 11). - Titel hingegen sind "Staatssekretär", "Botschafter", "Minister". Wenn also z.B. ein Direktor ermächtigt wurde, einen diplomatischen Titel zu tragen, liegt keine Titelkumulation vor.

Demzufolge beantragen wir folgende Aenderungen am vorgeschlagenen Bundesratsbeschluss:

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

0973

- 2 -

Ziffer 1

"Grundsätzlich fällt die Berechtigung zum Tragen eines diplomatischen Titels oder einer konsularischen Amtsbezeichnung dahin, wenn"

Ziffer 2

"Beim Hinüberwechseln in ein neues Amt, zu dessen Ausübung kein diplomatischer Titel bzw. keine konsularische Amtsbezeichnung vorgesehen ist, verliert der in Frage kommende Beamte/ständige Angestellte seinen diplomatischen Titel bzw. seine konsularische Amtsbezeichnung und übernimmt diejenige Amtsbezeichnung, die seiner neuen Funktion entspricht."

Ziffer 3

"Beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst kann der Träger eines diplomatischen Titels bzw. einer konsularischen Amtsbezeichnung diesen bzw. diese rein persönlich"

Ziffer 4

"..... werden beauftragt, die Amtsinhaber bei der Verleihung der drei genannten diplomatischen Titel bzw. der konsularischen Amtsbezeichnung über diese Grundsätze zu informieren."

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert